



## **An der Seite von Betroffenen - Stärkung der Opfer von Sexualstraftaten im Strafverfahren durch Psychosoziale Prozessbegleitung (PSPB)**

Untersuchungen und Beobachtungen zeigten und zeigen immer wieder, dass Opfer von Gewalttaten in einem Strafverfahren besonderen Belastungen ausgesetzt sind, auch schon vor Beginn einer Hauptverhandlung.

Belastungen im Vorfeld entstehen schon vor Anzeigenerstattung, z. B. weil es an Wissen über den Ablauf eines Strafverfahren fehlt; weil es falsche Vorstellungen, oft geprägt durch Fernsehsendungen, gibt.

Belastungen während der Hauptverhandlung entstehen, z. B. aus Angst vor der Konfrontation mit dem Angeklagten oder Fragen nicht beantworten zu können.

Belastungen nach Prozessen können auftreten, beispielsweise wenn das Urteil nicht verstehbar ist oder es so komplett anders ausfällt, als erwartet.

Belastungen und Ängste können sich auf die Aussagequalität der Opferzeuginnen/ Opferzeugen auswirken. Das kann dann auch zum Problem für Polizei, Richter etc. werden. Juristische Personen können von Zeuginnen und Zeugen, die relativ klar und sachlich ihre Aussagen machen, profitieren. Denn je instabiler die Zeugin, der Zeuge, desto schwieriger ein Verfahren für alle Seiten.

Im Rahmen der Opferrechtsreform wurde ein Gesetz über die Psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) auf den Weg gebracht, das am 01. Januar 2017 in Kraft getreten ist.

Die rechtliche Grundlage für eine PSPB findet sich in der StPO (=Strafprozessordnung), § 406g:

- danach haben Verletzte unter bestimmten Voraussetzungen einen rechtlichen Anspruch auf eine PSPB
- hat die psychosoziale Prozessbegleiterin/-begleiter ein Recht auf Anwesenheit im Prozess

Welche Verletzten haben Anspruch auf eine PSPB?

- Kinder und Jugendliche nach Gewalt/Sexuellem Missbrauch
- Personen mit einer Behinderung/ mit einer psychischen Beeinträchtigung
- Betroffene von Sexualstraftaten
- Betroffene von Gewalttaten mit schweren physischen, psychischen oder finanziellen Folgen oder wenn Gewalt über einen längeren Tzeitraum, wie sog. häusliche Gewalt oder Stalking, geht
- Betroffene von vorurteilsmotivierter Gewalt oder sonstiger Hasskriminalität
- Betroffene von Menschenhandel

Auch Angehörige dieser Gruppen können Psychosoziale Prozessbegleitung beantragen.

Die Grundsätze laut §2 des Gesetzes über die Psychosoziale Prozessbegleitung (PSPB) im Strafverfahren sind:

1. PSPB ist eine nicht rechtliche Begleitung im Strafverfahren.
2. PSPB ist ein Angebot für besonders schutzbedürftige Personen.
3. PSPB bietet eine gesamte Begleitung im Strafverfahren, also vor, während und nach der Hauptverhandlung.
4. PSPB darf weder rechtlich beraten noch über den Sachverhalt aufklären.
5. PSPB vermittelt relevante Informationen.
6. PSPB hat das Ziel, durch qualifizierte Betreuung und Unterstützung die individuelle Belastung der Verletzten zu reduzieren und ihre Sekundärviktimisierung zu vermeiden.
7. PSPB heißt Trennung von Begleitung und Beratung.
8. PSPB ist neutral gegenüber dem Strafverfahren.
9. PSPB darf nicht zu einer Beeinflussung der Verletzten oder der Zeugenaussage führen.
10. PSPB haben kein Zeugnisverweigerungsrecht.

PSPB müssen fachlich, persönlich und interdisziplinär qualifiziert sein, so §3, Absatz 1 des Gesetzes. (Es gibt Ausbildungen, die recht teuer sind.)

Nützliche Informationen und Liste über anerkannte PSPB unter

- [jm.rlp.de/de/themen/opferschutz/psychosoziale-prozessbegleitung/](http://jm.rlp.de/de/themen/opferschutz/psychosoziale-prozessbegleitung/)
- Broschüre zum downloaden: [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de) "Information für Verletzte einer Straftat"

Bei Wildwasser und Notruf Ludwigshafen e.V. läuft für Mareike Ott das Anerkennungsverfahren als Psychosoziale Prozessbegleiterin. Es dürfte bis Ende Mai abgeschlossen sein. Nachfragen zur PSPB bei Wildwasser und Notruf Ludwigshafen ab Ende Mai möglich.

Wie sieht Psychosoziale Prozessbegleitung konkret in der Praxis aus? Dazu ein Beispiel mit idealer Voraussetzung:

Laura, 25 Jahre alt, zeigt ihren Opa an, der sie zwischen dem 12. und 14. Lebensjahr zu sexuellen Handlungen gezwungen hat.

Vor der Verhandlung:

- Laura wird von der Polizei auf die Möglichkeit der PSPB hingewiesen.
- Laura geht zum Amtsgericht und beantragt eine PSPB. Gleichzeitig erhält sie eine Liste von psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleitern.
- Laura wählt die PSPB über Wildwasser, da sie diese Einrichtung aus vorherigen Beratungen kennt.
- Laura macht dort einen Termin aus und möchte auch Beratungen wegen der familiären Situation. Die Atmosphäre ist hier wegen der Anzeige äußerst gespannt; die Anzeige wird ihr z. T. übel genommen.

Hier müsste nun eine Trennung erfolgen: die Prozessbegleiterin muss Laura wegen der Familienproblematik entweder an ihre Kollegin, die "normale Beraterin", verweisen oder gar an eine andere Stelle.

Diese Trennung -hier Prozessbegleiterin, dort Beraterin- könnte auch unterbleiben, hätte dann aber Folgen, u.a. dass die nicht beigeordnete PSPB auf das Wohlwollen des Richters angewiesen ist, ob sie im Gerichtssaal bleiben darf.

Nun gehen wir davon aus, dass es mit der Trennung in Prozessbegleiterin und Beraterin gut geht und der weitere Weg ist folgender:

- die PSPB erklärt Laura ihre Rolle und weist auf das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht hin
- Laura und die Prozessbegleiterin besprechen, welche Unterstützung Laura sich während des Verfahrens wünscht
- es wird geschaut, was davon machbar ist und was nicht geht; ev. Weiterverweisung/Einschaltung anderer Stellen
- Laura erhält Informationen über den Ablauf nach einer Anzeige, über Nebenklage usw.
- PSPB erkundigt sich, ob es konkrete Termine gibt und ob der Wunsch nach persönlicher Begleitung dorthin besteht
- und natürlich: den Belastungen und Ängsten von Laura durch die Anzeige werden Raum gegeben und ihre Ressourcen aktiviert

Wenn eine Verhandlung angesetzt wird:

- abklären, wie Unterstützung bei Gericht konkret aussehen soll
- Belastungen/Ängste besprechen und Gegenstrategien entwickeln wie
  - keine Sitzposition gegenüber dem Angeklagten
  - wo könnte ich meinen Blick hin heften, wenn mich das Minenspiel vom Richter verunsichert
- manche entwickeln Katastrophenszenarien, was bei Gericht passieren könnte: mit Aufklärung gegensteuern
- Gericht anzeigen, dass PSPB besteht
- ev. Begleitung zum/zur Rechtsanwalt/-anwältin
- Gerichtssaal erklären/aufzeichnen (vor allem bei Kinder/Jugendlichen), da fernsehgeprägte Vorstellungen
- Ortsbesichtigung/ Zeugenzimmer anschauen/Weg zum Gericht und ähnliches
- Situation in Bezug auf die Angehörigen klären: Sind sie bei der Verhandlung dabei? Bei sehr emotionsgeladenen Angehörigen: ggf. Betroffene von ihnen trennen
- Zeit und Ort vereinbaren für Gespräch im Anschluss nach der Verhandlung: Wie geht es Laura? Konnte sie alles verstehen? .....

Wenn das Urteil gesprochen ist:

- mind. 1 Nachtreffen sollte stattfinden, aber auf ca. 3 beschränken
- Ablauf des Strafverfahrens, persönliches Befinden und Folgen für Laura sind Themen der Nachbesprechung(en)
- ggf. wird weitere Unterstützung vermittelt und die PSPB ist beendet

Ein paar Sätze zum Schluss:

Psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren **als Gesetz mit Rechtsanspruch** ist zwar neu. Als Unterstützungsangebot z. B. von Frauenhäusern, dem Kinderschutzdienst, der Frauennotrufe und den Wildwasser-Vereinen ist Prozessbegleitung unter psychosozialen Gesichtspunkten aber schon **seit Jahrzehnten qualifizierter Standard**.

Ich habe eingangs gesagt, dass im Gesetz zur PSPB vorgeschrieben ist, dass die Prozessbegleiterinnen und -begleiter eine fachliche, persönliche und interdisziplinäre Qualifizierung nachweisen müssen. Dafür müssten die Kolleg\*innen eine kostspielige Weiterbildung absolvieren, um Wissen zu erwerben, das sie schon seit Jahren besitzen und sie vielmehr in die Lage der Lehrenden statt Lernenden setzt.

Es gibt Knackpunkte, durch die in der Praxis recht absurde Fälle entstehen könnten:

#### **Situation 1**

Kollegin A und Kollegin B arbeiten beim selben Verein.

Kollegin A kann die Prozessbegleitung abrechnen, weil sie die formalen Voraussetzungen erfüllt. Kollegin B kann nicht abrechnen wegen fehlender formaler Qualifikation.

Die Betroffene, die schon ein paar Mal in der Beratung von B (also die, die keine formale Qualifikation hat) war, u. a. um sich Klarheit zu verschaffen, ob sie ein Strafverfahren durchhalten würde, möchte für eine PSPB nicht zur Kollegin A wechseln, weil sie Vertrauen zu B aufgebaut hat. Das führt zu einer finanziellen Ungleichbehandlung.

#### **Situation 2**

Ein 10jähriger Junge ist in Beratung, weil er sexuell missbraucht wurde. Durch die Beratungen entwickelt der Junge Selbstvertrauen und Stabilität und eine Anzeige erscheint sinnvoll. Soll dieser Junge nun von seiner bisherigen Beraterin weggenommen werden, weil diese keine anerkannte Prozessbegleiterin ist?

**Ist also in jedem Fall eine Trennung in Begleitung und Beratung sinnvoll, insbesondere wenn es um junge Verletzte geht?**

Mit dieser Frage möchte ich enden und mich für Ihre Aufmerksamkeit bedanken.